

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/129/2017	AZ:	24.08.2017
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Anbau einer Terrassenüberdachung mit Seitenelement Lindenstraße 1		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.10.2017	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Gestellt wird ein Bauantrag für die Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Seitenelement auf dem Grundstück „Lindenstraße 1“.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Oberförsterkoppel“. Festgesetzt ist folgendes: WR, 2 Vollgeschosse, GRZ 0,15 und GFZ 0,2, Mindestgrundstücksgröße 1.100 m² sowie im Teil B, I, Ziffer 3.2 Hauptgebäude benötigen einen Mindestabstand von 5,0 m zu den seitlichen Grundstücksgrenzen und I, Ziffer 3.1 der rückwärtige Grundstücksbereich ist in einem Abstand von 5,0 m von Bebauung freizuhalten.

Gemäß der Baugenehmigung des Wohnhauses von 1972 hat das Bestandsgebäude an der südwestlichen Hausecke einen Abstand von ca. 4,40 m zur seitlichen Grundstücksgrenze. Die Terrassenüberdachung ist gemäß Lageplan um ca. 0,45 cm eingerückt, sodass der Abstand von 5,0 m wahrscheinlich eingehalten wird.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB für die Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Seitenelement für das Grundstück „Lindenstraße 1“.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister, die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Oberförsterkoppel“ für die Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Seitenelement für das Grundstück „Lindenstraße 1“ zu erteilen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------